

Satzung des Hospizdienst Ostfildern e.V.

§ 1 Präambel

Der Hospizdienst will schwerstkranken oder sterbenden Menschen beistehen und die Angehörigen in ihrer Betreuung und Sterbebegleitung unterstützen.

Den Hospizdienst können alle Einwohner in Ostfildern in Anspruch nehmen. Die Zugehörigkeit zu einer der Kirchengemeinden ist keine Bedingung. Die freiwilligen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehen ihren Dienst als einen Dienst christlicher Nächstenliebe. Sie sind bereit, Hilfestellungen aus ihrem christlichen Glauben heraus zu geben, respektieren aber auch Andersgläubige und nicht religiöse Menschen und möchten ihnen Halt und Geborgenheit geben.

Der Hospizdienst lehnt alle Formen aktiver Sterbehilfe ab.

Der Hospizdienst arbeitet mit den Kirchengemeinden, mit den diakonischen und caritativen Diensten sowie dem Träger der Gesundheitshilfe zusammen.

§ 2 Rechtsform, Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Hospizdienst ist ein rechtsfähiger Verein.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namen
„Hospizdienst Ostfildern e.V.“

(2) Sitz des Hospizdienstes ist Ostfildern.

(3) Geschäftsjahr des Hospizdienstes ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Vereines ist es, den Hospizdienst zu tragen.

(2) Der Hospizdienst nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Begleitung und Betreuung schwerkranker und sterbender Menschen
- b) Unterstützung der Angehörigen von schwerkranken und sterbenden Menschen
- c) Begleitung der Angehörigen von verstorbenen Menschen bei der Trauerarbeit
- d) Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Helfer des Hospizdienstes
- e) Vermittlung des Hospizgedankens in der Öffentlichkeit
- f) Gewinnung neuer ehrenamtlicher Helfer für die Verwirklichung der Hospizarbeit.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Hospizdienst verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Hospizdienst ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Hospizdienstes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Hospizdienstes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Hospizdienstes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Hospizdienstes für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

(4) Zur Verwirklichung seiner mildtätigen Ziele richtet der Hospizdienst seine Tätigkeit auch darauf, einzelne persönlich oder wirtschaftlich im Sinne des § 53 der Abgabenordnung hilfsbedürftige Personen zu unterstützen, insbesondere durch ausschließlich für diesen Personenkreis bestimmte Dienste oder Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Gründungsmitglieder sind die Kirchengemeinden

Evangelische Kirchengemeinde Kemnat

Evangelische Kirchengemeinde Nellingen

Evangelische Kirchengemeinde Ruit

Evangelische Kirchengemeinde Scharnhäuser

Evangelisch-methodistische Kirche Bezirk Nellingen

Katholische Kirchengemeinde Nellingen, Parksiedlung, Scharnhäuser Park, Scharnhäuser

Katholische Kirchengemeinde St. Monika Ruit

Katholische Kirchengemeinde St. Maria Königin Kemnat.

Mitglieder können weitere natürliche und juristische Personen sein.

2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen.

(3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Sie erlischt

a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird;

b) bei Verweigerung des Mitgliedsbeitrages;

c) durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Hospizdienstes schädigenden Verhaltens.

Über den Ausschluss eines natürlichen Mitglieds entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds durch schriftlichen Bescheid. Diese Entscheidung des Vorstands ist unanfechtbar.

Dem Ausschluss einer Kirchengemeinde müssen die anderen Kirchengemeinden zustimmen.

(4) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(5) Die natürlichen Mitglieder erfüllen ihre Mitgliederpflichten durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages der sich von dem der Kirchengemeinden unterscheidet.

(6) Die Kirchengemeinden müssen der Höhe des Mitgliedsbeitrages vor dem Beschluss der Mitgliederversammlung zustimmen

§ 6 Organe

Organe des Hospizdienstes sind:

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand .

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich mindestens einmal abgehalten werden.

(2) Jede Kirchengemeinde entsendet zwei Delegierte in die Mitgliederversammlung.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Hospizdienstes erfordert oder von mindestens einem Viertel aller Mitglieder des Hospizdienstes verlangt wird.

(4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.

(5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. die Wahl des Vorstandes;
2. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstands;
3. die Wahl der Prüfer nach § 14 sowie die Entgegennahme des Berichts der Prüfer;
4. die Beratung und Genehmigung der Jahresrechnung;
5. die Entlastung des Vorstands;
6. die Beschlußfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
7. die Beschlußfassung über Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Hospizdienstes.
8. die Anstellung und Entlassung der Leitung

§ 9 Ordnung für die Sitzungen der Mitgliederversammlung

(1) Anträge über Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden einzureichen. Der Vorstand legt danach die endgültige Tagesordnung fest. Diese braucht nicht nochmals mitgeteilt zu werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (vorbehaltlich Absatz 4). Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Die Mitglieder des Vorstands sowie die persönlichen und korporativen Mitglieder des Vereins haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Abstimmungen und Wahlen können durch Akklamation durchgeführt werden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.

(4) Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Hospizdienstes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Stimmabgabe anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, unter Beachtung von § 16 beschlossen werden.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) zwei weiteren Mitgliedern

(2) Dem Vorstand muss jeweils eine Vertretung der evangelischen und katholischen und der evangelisch-methodistischen Kirche angehören.

(3) Die Vorstandsmitglieder und die Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt vier Jahre. Ihr Amt erlischt erst mit der Wahl der neuen Vorstandsmitglieder. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung ein Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode nach.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in § 10 Absatz 1 bezeichneten Vorstandsmitglieder. Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung nur befugt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Hospizdienstes im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat die Dienstaufsicht über die Leitung.

§ 12 Sitzungen des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf zusammen. Er muß auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, spätestens eine Woche vor der Sitzung.

(2) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

(4) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen und über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 13 Finanzierung

Der Hospizdienst wird finanziert durch die Mitgliedsbeiträge (vgl. § 5 Ziff. 5 und § 8 Ziff. 6) durch Zuschüsse und Spenden.

§ 14 Prüfung

Die Kassenführung des Hospizdienstes ist alljährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils für 4 Jahre gewählte Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis der Buch- und Kassenprüfung.

§ 15 Haftungsbeschränkung

Die Mitglieder der Organe haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 16 Satzungsänderung und Auflösung des Hospizdienstes

(1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung sowie das Erlöschen oder die Auflösung des Hospizdienstes bedürfen der Zustimmung der Kirchengemeinden.

(2) Für die Liquidation gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(3) Bei Erlöschen oder Auflösung des Hospizdienstes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen den Kirchengemeinden bemessen nach der jeweiligen Gemeindegliederanzahl zu. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Vereins unter Beachtung der Abgabenordnung zu verwenden.